

Antrag auf Netzanschluss/Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Zwischen Gemeindegewerke Wadgassen GmbH, Wendelstraße 79, 66787 Wadgassen
und _____

Name, Vorname _____

Adresse: _____

wird folgender Vertrag:

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss
 Provisorischer Anschluss

Netzanschluss (bitte ankreuzen) :

überwiegend private Nutzung
 überwiegend gewerbliche Nutzung

Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet:

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbauberechtigten)

Netzebene:

(bitte ankreuzen) NS MS/NS

Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss

Wirkleistung: _____ **kW**

Anzahl der Wohneinheiten

Wohneinheiten: _____ **Stück**

Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):

(bitte ankreuzen) Hausanschlusssicherung
(bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

Gewünschter Ausführungstermin /
Wertersatz bei Widerruf

Nächstmöglicher Zeitpunkt ab dem
_____ (Datum)

Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:

Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

Die Netznutzung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses wird nach dem derzeit gültigen Preisblatt der GWW abgerechnet, bei vom Standardanschluss abweichenden Gewerken nach Aufwand berechnet. Die vorraussichtlichen Kosten wurden dem Anschlussnehmer in diesem Falle im Vorfeld per Kostenschätzung mitgeteilt.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

Baukostenzuschuss

Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)

- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- wird wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Leistung nach dem derzeit gültigen Preisblatt der GWW berechnet und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.

Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.

Provisorische Netzanschlüsse dürfen jedoch laut den technischen Anschlussbedingungen (TAB) nicht länger als 12 Monate ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Netzbetreibers betrieben werden.

Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.gemeindewerke-wadgassen.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

_____, den _____

i.A. _____
Unterschrift Netzbetreiber